

NEUE VERRECHNUNGSPREISREGELUNGEN, BETRIEBSPRÜFUNGEN

Verrechnungspreisdokumentation und Körperschaftsteuererklärung

Die Frist der Anfertigung der Verrechnungspreisdokumentation ist der Zeitpunkt der Einreichung der Körperschaftsteuererklärung, für das **Geschäftsjahr 2017** im Fall von Steuersubjekten mit einem dem Kalenderjahr übereinstimmenden Geschäftsjahr der **31. Mai 2018**.

Bei der Zusammenstellung der Körperschaftsteuererklärung müssen im Sinne der gesetzlichen Regelungen alle Steuersubjekte –**einschließlich auch die Kleinunternehmen**– prüfen, ob die im Berichtsjahr mit verbundenen Unternehmen abgewickelten Geschäftsvorfälle mit fremdüblichen Preisen verrechnet wurden. Der Fremdvergleichsprinzip muss unabhängig von der Verrechnungspreisdokumentationspflicht in Erfüllung gehen, deshalb ist die Prüfung auch bei den Kleinunternehmen wichtig.

Hier möchten wir Sie auf die Bestimmung der Unternehmensgröße aufmerksam machen. Aus Sicht der Körperschaftsteuer und der damit verbundenen Verrechnungspreisdokumentation müssen die Vorschriften des KMU-Gesetzes berücksichtigt werden, aufgrund dessen müssen bei der **Bestimmung der Unternehmensgröße** nicht nur die Angaben des Steuersubjektes in Betracht gezogen werden, sondern auch die Angaben der verbundenen Unternehmen mitsamt den Angaben ihrer verbundenen und Partnergesellschaften, weiterhin die anteiligen Angaben der Partnergesellschaften mitsamt den Angaben ihrer verbundenen Unternehmen. Eine Bemerkung dazu, dass in dem Fall, wenn die Gesellschaft Mitglied einer neuen Unternehmensgruppe wird, oder anhand der neuen Eigentümerstruktur aus der Gruppe ausscheidet, kann sich die Unternehmensgröße im Zeitpunkt des Wechsels sofort ändern.

Wenn es für die mit verbundenen Unternehmen abgewickelten Geschäftsvorfälle festgestellt wird, dass die Verrechnung der Geschäftsvorfälle nicht mit einem fremdüblichen Preis (das heißt, nicht mit einem Preis, den unabhängige Parteien unter vergleichbaren Umständen vereinbart haben oder hätten) erfolgte, **muss die Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage wie folgt korrigiert werden:**

1. Die Korrektionspflicht besteht auf jeden Fall, wenn beim Steuersubjekt wegen des verrechneten Gegenwertes eine niedrigere Steuerbemessungsgrundlage entsteht, als die unter Berücksichtigung von fremdüblichen Preisen zu erwartende Steuerbemessungsgrundlage.
2. Wenn aufgrund des verrechneten Gegenwertes eine höhere Steuerbemessungsgrundlage entsteht, kann eine Korrektion in dem Fall durchgeführt werden, wenn die mit dem Steuersubjekt Vertrag abschließende verbundene Partei im Inland ansässig, oder im Ausland Steuersubjekt einer der Körperschaftsteuer entsprechenden Steuer ist und sich über die Summe der Differenz erklärt.

Wichtige Änderungen ab dem in 2018 beginnenden Steuerjahr

Bei der Erfüllung der Dokumentationspflicht für das Geschäftsjahr 2017 können noch die Vorschriften der mehrmals geänderten Verordnung 22/2009 angewendet werden, somit ist die Anfertigung der selbstständigen Dokumentation noch möglich. Gleichzeitig beginnen die **Vorbereitungen** auf die Anwendung der für das Geschäftsjahr 2018 anzuwendenden neuen Regelungen (Verordnung 32/2017 des Wirtschaftsministeriums), worüber die Steuerbehörde **NAV** am 08.05.2018 **Informationen** veröffentlicht hat.

Die wichtigste Änderung ist die dreistufige Dokumentationspflicht, die den Steuerbehörden auf internationaler Ebene einen besseren Überblick ermöglicht:

- länderbezogene Berichte für die größten Unternehmensgruppen (Country by Country Report)
- Stammdokumentation (Master File)
- lokale Dokumentation (Local File) für alle Gesellschaften mit Verrechnungspreisdokumentationspflicht.

Der Kreis der Verpflichteten (Kleinunternehmen sind weiterhin nicht verpflichtet) sowie der Kreis der von Dokumentationspflicht befreiten Geschäftsvorfälle (z.B.: Geschäftsvorfälle mit einem fremdüblichen Wert bis 50 Millionen HUF) ändern sich nicht, aber die Möglichkeit zur Anfertigung einer selbstständigen Dokumentation entfällt, stattdessen müssen Stamm- und lokale Dokumentationen erstellt werden.

Stammdokumentation

Die Stammdokumentation beinhaltet die aus Sicht der Verrechnungspreise wichtigsten Daten über die gesamte Unternehmensgruppe, während die lokale Dokumentation sich auf die Angaben des Steuersubjektes, die Darstellung und Prüfung der mit verbundenen Unternehmen abgewickelten Geschäftsvorfälle, die gehörenden Verträge, die Verbindung zwischen der zur Feststellung des Fremdvergleichspreises berücksichtigten Finanzangaben und die Angaben des Berichtes bezieht. Die Steuerbehörde weist daraufhin, dass die Dokumentationen für jedes Jahr ausführlich erstellt werden müssen, Teile, die sich im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert haben, können übernommen werden.

Hinsichtlich der Stammdokumentation erläutert die Steuerbehörde, dass es nicht ausreichend ist, die in der Europäischen Union ansässigen verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen, **alle verbundene Unternehmen** müssen **von der ganzen Welt** aufgelistet werden. Die Steuerbehörde betont, dass einer der wichtigsten Teile der Dokumentation die **Funktionsanalyse** ist, die auch in der Stammdokumentation dementsprechend erscheinen sollte mit Darstellung der einzelnen Gruppenmitglieder in der Wertkette, Beschreibung der Tätigkeiten und Mittel mit denen sie zum Ergebnis beitragen und mit Bestimmung der übernommenen Risiken. In der Stammdokumentation ist eine zusammenfassende Funktionsanalyse erforderlich.

Lokale Dokumentation

Hinsichtlich der lokalen Dokumentation macht die Steuerbehörde die Steuersubjekte darauf aufmerksam, dass bei der *Darstellung des Managements-* die im Sinne der neuen Regelung erforderlich wird- die Entscheidungsprozesse im Mittelpunkt stehen sollten.

Weiterhin müssen die *Mitbewerber* aufgelistet werden, die anhand der veröffentlichten Informationen auch ausländische Firmen sein können. Bezüglich der Prüfung des Geschäftsvorfalles muss die *getestete Partei* bestimmt werden, das heißt die Partei, aus welcher Sicht der Geschäftsvorfall geprüft wird. Diesbezüglich erläutert die Steuerbehörde, dass die Finanzangaben der getesteten Partei auch in dem Fall für die Steuerbehörde zugänglich und prüfbar werden müssen, wenn die getestete Partei nicht das Steuersubjekt ist.

Zur angemessenen Prüfung der Verrechnungspreise ist die Bestimmung der *transaktionsbezogenen Kennzahlen* – im Gegenteil zu den in der bisherigen Praxis angewendeten auf die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft bezogenen Kennzahlen- wichtig geworden. Die Steuerbehörde informiert darüber, dass es sichergestellt werden sollte, dass glaubwürdige transaktionsbezogene Kennzahlen erstellt werden können.

Die **zur Feststellung der angemessenen, glaubwürdigen Kennzahlen nötigen Angaben** können z. B. durch die Auswahl des richtigen Segmentes, Benennung des Profitzentrums, Angabe der Kostenstelle, des Kostenträgers, des betroffenen Hauptbuchkontos dargelegt werden. Unserer Erfahrungen nach können transaktionsbezogene Kennzahlen oft nicht bestimmt werden, deshalb bitten wir unsere Verehrten Geschäftspartner darum, ihre Buchhaltungssysteme zu prüfen, ob zur Bestimmung der transaktionsbezogenen Kennzahlen eventuell solche Kostenstellen eingeführt werden müssen, mit denen es durchführbar ist.

Dienstleistungen mit einem niedrigen Mehrwert

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass in dem Fall, wenn für Dienstleistungen mit einem niedrigen Mehrwert vereinfachte Dokumentation erstellt wird, die Verrechnung dementsprechend aufgrund der Kostenaufschlagsmethode erfolgt, im Sinne der neuen Regelung Margen zwischen 3-7 % als akzeptabel angesehen werden können (bisher zwischen 3 und 10 %).

Öfters vorkommende Betriebsprüfungen

Unserer Erfahrungen nach hat sich die Anzahl der umfassenden Betriebsprüfungen dieses Jahr wieder erhöht, wobei die Verrechnungspreisdokumentationen unter den ersten abzugebenden Unterlagen angefordert werden. Im Fall von einer fehlenden oder mangelhaften Dokumentation kann eine Strafe von 2 Millionen HUF pro Geschäftsvorfall erhoben werden. Wie es aus den oben bekannt gegebenen neuen Anforderungen auch ersichtlich ist, erfordert die Anfertigung der Verrechnungspreisdokumentation detaillierte Analysen, deshalb ist es wichtig, dass die Vorbereitungen der Dokumentation rechtzeitig beginnen!

Fristen

Die Frist der Anfertigung der lokalen Dokumentationen ist im Sinne der neuen Regelung unverändert der Zeitpunkt der Einreichung der Körperschaftsteuererklärung, und obwohl die Stammdokumentation spätestens erst innerhalb 12 Monate nach dem letzten Tag des Geschäftsjahres des Steuersubjektes zur Verfügung stehen muss, zur Sicherstellung der Übereinstimmung der in der Stammdokumentation und in der lokalen Dokumentation dargestellten Angaben ist es empfehlenswert, mit den **Abstimmungen rechtzeitig** anzufangen.

Mit freundlichen Grüßen

Szabados Éva
Dipl. Steuerberaterin

Murai Ibolya
Verrechnungspreis-Expertin